

# Allgemeine Lagerbedingungen

## Self-Storage | GRischa Transporte AG



### 1. Art des Vertrages

Der Self-Storage-Vertrag ist ein Vertrag, unter dem die Gesellschaft GRischa Transporte AG Chur (im folgenden GRischa genannt) dem Kunden einen Lagerraum zur Verfügung stellt, damit dieser persönliche Wertsachen und andere Güter selbst lagert (Self-Storage) – ohne dass GRischa deren Art und/oder Beschaffenheit kennt – und zwar für einen vereinbarten oder unbestimmten Zeitraum und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr durch den Kunden.

Der vorliegende Vertrag kann auf keinen Fall einem Hinterlegungsvertrag (gemäss Art. 472 ff. OR) gleichgesetzt werden, da GRischa keinerlei Verpflichtung eines Aufbewahrens hat. GRischa kennt die Art und/oder Beschaffenheit der gelagerten Gegenstände nicht und kann deshalb auch nicht für deren Rückgabe verantwortlich sein.

Dieser Vertrag untersteht nicht den gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Geschäftsräume, da der Lagerraum nicht für die Ausführung einer Geschäftstätigkeit (egal welcher Art) oder als Wohn- oder Aufenthaltsraum, sondern nur zur Lagerung von Gütern genutzt werden darf. Es ist untersagt, jegliche Art von Werbeschildern anzubringen.

Der vorliegende Vertrag kann nicht mit einem Safe-Vertrag gleichgesetzt werden, da das von GRischa angebotene Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist. GRischa übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl und/oder andere Schäden an den gelagerten Gegenständen und verlangt zwingend, dass ihre Kunden den Wert der gelagerten Gegenstände versichern lassen (siehe Ziffer 7).

### 2. Kündigung des Vertrages

Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kann der Lagervertrag auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Will eine Partei den Vertrag über die vereinbarte Laufzeit hinaus nicht verlängern, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer vollständig zu räumen.

Wird der Vertrag von einer Partei am Ende der vereinbarten Vertragsdauer weder verlängert noch rechtzeitig geräumt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit.

### 3. Gebühr

Das Lagergeld wird pro Kalendermonat berechnet. Jeder begonnene Monat wird voll angerechnet. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum oder innert der vereinbarten Zahlungsfrist die geschuldete Gebühr nicht bezahlt, kommt er in Zahlungsverzug. Für Mahnungen werden dem Kunden Mahngebühren berechnet; ausserdem kann ihm der Zugang zum Lagerraum bis zur Zahlung der gesamten geschuldeten Kosten verweigert werden.

Wurde der Badge aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden, trägt der Kunde die Kosten für die Umtriebe bezüglich Entsperung.

### 4. Sicherheitsleistung

Bei Vertragsabschluss zahlt der Kunde ausserdem eine Sicherheitsleistung an GRischa in Höhe von CHF 500.00. GRischa behält sich jedoch das Recht vor, je nach Fall, eine höhere Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und nach Ende des Vertragsverhältnisses sowie Rückgabe des Lagerraums gemäss Ziff. 8 und sofern alle Lagergebühren bezahlt sind, dem Kunden zurückbezahlt.

### 5. Zugang

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, alle von GRischa vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schliesszeiten des Gebäudes und des Lagerraums betreffen (entsprechend der ihm ausgehändigten Verhaltensregeln). Der Kunde vergewissert sich beim Öffnen der Türen, dass er der Einzige ist, der das Gebäude betritt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Türen und Tore hinter ihm richtig geschlossen werden. Bei allfälligen Problemen muss die Telefonnummer 081 286 66 44 gewählt werden.

Die Zugangskarten, Chips oder Codes sowie die Schlüssel des Lagerraums sind persönlich und unübertragbar. Der Kunde verpflichtet sich, diese Gegenstände an einem sicheren Ort aufzubewahren und jeden Verlust oder Diebstahl GRischa sofort zu melden.

Der Zutritt zum Lagerraum ist zu den auf der Homepage der GRischa publizierten Öffnungszeiten möglich. GRischa behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten anzupassen.

Der Kunde achtet darauf, die automatischen Türen nicht zu blockieren sowie die Gänge, Türen, Notausgänge und Parkplätze nicht unnötig zu versperren. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume ist zeitlich nur für Be- und Entladearbeiten erlaubt.

### 6. Self-Storage

Der Kunde besetzt ausschliesslich den im Vertrag angegebenen Lagerraum und kann weder in anderen Räumen Güter lagern noch die festgelegten Grenzen seines Lagerraumes überschreiten. Der Kunde darf die Räume, Wände, Trennvorrichtungen, Türen, elektrischen Leitungen sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände von GRischa nicht verändern. Es ist ihm auch untersagt, die im Lagerraum vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Möbel oder sonstigen Gegenstände zu entfernen, zu bekleben, Nägel einzuschlagen, festzuschrauben oder auf irgendeine Art und Weise zu befestigen sowie alle Einrichtungsgegenstände, die sich im oder ausserhalb des Lagerraums befinden, zu ändern, zu beschädigen oder zweckentfremden.

Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Er vermeidet es insbesondere, dort Gegenstände zu lagern, die den allgemeinen Zustand der Räume sowie die von anderen Kunden gelagerten Gegenstände beeinträchtigen könnten.

Im gesamten Lagerhaus ist es untersagt zu rauchen, es herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

Es ist ausdrücklich untersagt, folgendes zu lagern: alle Gegenstände, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder deren Besitz gesetzlich verboten ist, tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen, Munition, Gegenstände, welche die Nutzung anderer Kunden stören, verderbliche, riechende, gefährliche, toxische, entzündliche, explosive, radioaktive, ätzende, volatile Gegenstände/Güter.

Der Kunde achtet darauf, dass die gelagerten Gegenstände nicht durch von ihm verursachte Umstände, wie z.B. Feuchtigkeit, Ungeziefer oder Rost, beschädigt werden. Kleider, Wäsche, Decken, Teppiche sowie ähnliche Gegenstände müssen vor der Lagerung mit Mottenschutz behandelt und luftdicht verpackt werden. Sollte dies nicht erfolgen, haftet der Kunde für alle dadurch entstandenen Schäden und deren Behebung (z.B. Mottenbefall).

GRischa behält sich das Recht vor, den Lagerraum bei begründetem Zweifel an der rechts- und vertragsmässigen Nutzung zu betreten.

Jedes Aufbewahren, Lagern und/oder Hinterlassen von Abfall in oder in der Umgebung der GRischa-Anlagen ist untersagt. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sämtliche Abfälle mitzunehmen und sie zu entsorgen. Das Hinterlassen von Müll wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 7. Versicherungen und Haftung

Bei Verlust oder Diebstahl der ausgehändigten Zugangsinstrumente (Badge) ist der Kunde verpflichtet, GRischa darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

GRischa kann nicht haftbar gemacht werden: für Schäden an den gelagerten Gegenständen des Kunden für Einbrüche, Zerstörung oder sonstige Ereignisse, die am bereitgestellten Ort und/oder innerhalb des Gebäudes von GRischa sowie auf dem Gelände auftreten. GRischa übernimmt demnach keine Haftung für Verlust, Raub, Diebstahl, Brand und weitere Schäden, die an den eingelagerten Gegenständen entstehen.

Der Kunde hat die Möglichkeit eine Lagerversicherung gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl bei der GRischa Transporte AG abzuschliessen. Die Versicherungsprämie beträgt 0.4 % vom angegebenen Warenwert.

Oder er kann sich bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl versichern oder die Erweiterung seines bestehenden Versicherungsschutzes auf die bei GRischa gelagerten Gegenstände verlangen.

Wenn der Kunde eine Lagerversicherung bei GRischa abschliesst, wird er darauf hingewiesen, dass folgende Gegenstände im Falle von Diebstahl und Raub vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind: Schmuck, Postwertzeichen, Geldwerte, Pelze, Uhren, Waffen, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der über GRischa abgeschlossene Versicherungsschutz seine Gültigkeit verliert, sobald er mit der Bezahlung des entsprechenden Versicherungsbeitrages mehr als 10 Tage in Verzug ist.

GRischa behält sich zudem das Recht vor, den Kunden für sämtliche von ihm verursachten Schäden haftbar zu machen.

## 8. Rückgabe des Lagerraums

Der Kunde ist verpflichtet, den Lagerraum in einwandfreiem Zustand, frei von Waren und Abfall sowie gereinigt zurückzugeben. Allenfalls entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt erst nach Rückgabe sämtlicher an den Kunden ausgehändigten Zugangsinstrumente und Schlüssel und Überprüfung des Raums durch das Personal von GRischa.

## 9. Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

Hält der Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vertragsbedingungen nicht ein, kann GRischa den Kunden durch eingeschriebenen Brief in Verzug setzen. Kommt der Kunde innert einer Frist von 10 Tagen nach Inverzugsetzung seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, kann GRischa den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Zudem hat GRischa das Recht, dem vertragsbrüchigen Kunden den Zutritt zum Lagerraum zu verweigern und die Zugangsberechtigung zu entziehen.

Im Falle der Nichtzahlung der GRischa geschuldeten Beträge vereinbaren die Parteien, dass GRischa über ein Pfandrecht an den genannten Gegenständen verfügt, welche fortan unter rechtmässigem Besitz von GRischa gelagert sind und GRischa dazu dienen, ihre Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden, insbesondere Entschädigungen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, zu sichern.

GRischa kann die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern, oder diese frei und ohne Weiteres (nach freiem Ermessen, freihändiger Verkauf oder auf dem Betreibungswege) veräussern, um ihre Forderungen zu

decken, oder diese bei geringem oder gar keinem Verkehrswert entsorgen.

Der Kunde stimmt mit seiner Unterschrift im Lagervertrag ausdrücklich zu, dass bei Nichtbezahlung der Lagergebühren GRischa das Recht hat, das Lager aufzulösen und die Güter zu verkaufen oder der Entsorgung zuzuführen.

## 10. Sonstiges

Der Kunde gestattet die Überwachung der Bewegungen von Personen durch Überwachungskameras, die im und am Lagergebäude angebracht sind. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittskontrollen erfassten Daten durch GRischa einverstanden. Der Kunde erklärt sich auch mit der Aufbewahrung der Daten der Videokameras durch GRischa während 90 Tagen einverstanden.

Der Kunde ist verpflichtet, GRischa umgehend jede Adressänderung sowie Änderung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, ist GRischa berechtigt, rechtsgültig Korrespondenz an die zuletzt angegebene Adresse/Telefonnummer zu senden.

## 11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, erklärt der Kunde ausdrücklich, auf seinen natürlichen Richter zu verzichten und die Parteien vereinbaren die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der GRischa Transporte AG in 7000 Chur.

Mit der Zustimmung zu diesen AGB erklärt der Kunde auch, die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben.

Die vorliegenden AGB's sind integrierender Bestandteil des Self Storage-Vertrages.